

RDL-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts:

Vielleicht Anlaß für, aber keine Rechtfertigung von Rechtsillusionen

Wie heute morgen schon geschrieben: Mitte Januar 2023 sorgten Haussuchungen beim Freiburger Sender Radio Dreyeckland und zwei seiner Mitarbeiter für Aufsehen. Der zugrundeliegende Durchsuchungsbeschluß war im Dezember des Vorjahres vom Amtsgericht Karlsruhe erlassen worden. Das Landgericht Karlsruhe erklärt ihn später für rechtswidrig. Diese Entscheidung wurde wiederum vom Oberlandesgericht Stuttgart teilweise aufgehoben; dagegen wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt.

Nun hat das Bundesverfassungsgericht entschieden – und zwar wie folgt:

1. Das Bundesverfassungsgericht sagt *nicht*, daß Durchsuchungen bei JournalistInnen oder in Redaktionen generell verfassungswidrig seien (das war auch nicht zu erwarten).

2. a) Es stellt vielmehr die einfach-gesetzliche Rechtslage wie folgt – korrekt – dar:

Die Gesetzgebungsorgane haben „ein Beschlagnahmeverbot in § 97 Abs. 5 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 StPO [...] für den Fall der strafrechtlichen Verstrickung des Zeugen oder der Sache *ausgeschlossen*“ (Tz. 36; Hv. hinzugefügt).

Die Formulierung „des Zeugen“ ist etwas mißverständlich; es geht unter anderem um „Person[en, die] an der Tat [...] beteiligt“ sind (siehe unten).

§ 97 Absatz 5 Strafprozeßordnung:

„Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der in [§ 53](#) Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Personen reicht, ist die Beschlagnahme von Verkörperungen eines Inhalts ([§ 11](#) Absatz 3 des [Strafgesetzbuches](#)), die sich im Gewahrsam dieser Personen oder der Redaktion, des Verlages, der Druckerei oder der Rundfunkanstalt befinden, unzulässig. **Absatz 2 Satz 2 und § 160a Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend**, die Beteiligungsregelung in Absatz 2 Satz 2 jedoch nur dann, wenn die bestimmten Tatsachen einen dringenden Verdacht der Beteiligung begründen; die Beschlagnahme ist jedoch auch in diesen Fällen nur zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der Grundrechte aus [Artikel 5](#) Abs. 1 Satz 2 des [Grundgesetzes](#) nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht und die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.“

(https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_97.html; Hyperlinks + Hv. hinzugefügt)

§ 97 Absatz 2 Satz 2 Strafprozeßordnung:

„Die Beschränkungen der Beschlagnahme gelten nicht, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte **Person an der Tat** oder an einer Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei **beteiligt ist**, oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren.“

(ebd.)

§ 160a Absatz 4 Satz 2 Strafprozeßordnung:

„Ist die Tat nur auf Antrag oder nur mit Ermächtigung verfolgbar, ist Satz 1 in den Fällen des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 anzuwenden, sobald und soweit der Strafantrag gestellt oder die Ermächtigung erteilt ist.“

b) Das Bundesverfassungsgericht hält diese einfach-gesetzliche Rechtslage auch „jedenfalls im Grundsatz“ für verfassungsgemäß:

„Auf diese Weise hat der Gesetzgeber jedenfalls im Grundsatz einen tragfähigen Ausgleich zwischen dem Schutz der Institution einer freien Presse und eines freien Rundfunks auf der einen Seite und dem legitimen Strafverfolgungsinteresse auf der anderen Seite geschaffen.“ (Tz. 36).

3. a) Dagegen ist m.E. juristisch nichts einzuwenden.

b) Politisch können dagegen nur Leute etwas einwenden, die eine prinzipielle Anti-Knast- / Anti-Strafe- / Anti-Strafjustiz-Haltung haben – was ich (als Marxistin) für vorkommunistische / vor-anarchische Gesellschaftsformationen *nicht* habe.

4. Das bei Nr. 2 für Beschlagnahmen Dargestellte gilt entsprechend auch für die ihnen vorausgehenden Durchsuchungen:

„Dies gilt nicht nur für Beschlagnahmen, sondern auch für den – hier relevanten – Fall einer Durchsuchung, die zur Auffindung von Beweismitteln angeordnet wurde. Das in § 97 StPO geregelte Beschlagnahmeverbot wirkt sich nämlich bereits auf die Anordnung einer Durchsuchung aus, indem eine solche insbesondere nicht zu dem Zweck erfolgen darf, gezielt nach beschlagnahmefreien Gegenständen zu forschen“.
(Tz. 36)

5. Darüber hinaus sagt das Bundesverfassungsgericht:

„Auch dann, wenn der in § 97 Abs. 5 Satz 1 StPO normierte strafprozessuale Beschlagnahmeschutz für Mitarbeitende von Presse und Rundfunk nicht anwendbar ist, weil ein als Journalist an sich Zeugnisverweigerungsberechtigter selbst **Beschuldigter oder Mitbeschuldigter der Straftat** ist, um deren Aufklärung es geht, bleibt aber Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG für die Auslegung und Anwendung der strafprozessualen Normen über Durchsuchungen und Beschlagnahmen, die in Redaktionen oder bei Journalisten durchgeführt werden, von Bedeutung [...]. Danach reicht unter Berücksichtigung des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ein auf vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen gestützter Tatverdacht für eine auf [§ 102 StPO](#) gegründete Durchsuchung bei den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO genannten Personen nicht aus. Der Anfangsverdacht muss vielmehr auf konkreten Tatsachen beruhen“.
(Tz. 37; Hyperlink + Hv. hinzugefügt)

6. Diese Formel fügt der Strafprozeßordnung freilich nur *scheinbar* ein Mehr an Presse-schutz hinzu, denn, daß ein sog. Anfangsverdacht *mehr* erfordert als „vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen“ ist gängige strafgerichtliche Rechtsprechung und ergibt sich aus § 152 Absatz 2 Strafprozeßordnung:

„Sie [Die Staatsanwaltschaft] ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbarer Straftaten einzuschreiten, sofern **zureichende tatsächliche Anhaltspunkte** vorliegen.“
(https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/_152.html; Hv. hinzugefügt)

Das heißt umgekehrt: Wenn es keine „zureichende[n] tatsächliche[n] Anhaltspunkte“ dafür gibt, daß eine Straftat stattfand, darf die Staatsanwaltschaft nicht ermitteln und erst recht keine Durchsuchungen (von der Polizei) durchführen (lassen).

7. Genau an dieser Stelle ist die Verfassungsbeschwerde von Fabian Kienert (Radio Dreyeckland) erfolgreich:

Den „verfassungsrechtlichen Anforderungen werden die Beschlüsse [des Amtsgerichts Karlsruhe] vom 13. Dezember 2022 und [des Oberlandesgericht Stuttgart] vom 7. November 1923 nicht in jeder Hinsicht gerecht. Die Fachgerichte [...] haben [...] das Vorliegen eines auf konkrete Tatsachen gestützten Anfangsverdachts einer Strafbarkeit des Beschwerdeführers gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB [[Unterstützung einer aus bestimmten Gründen unanfechtbar verbotenen Vereinigung](#)] nicht hinreichend begründet [...]. Die Entscheidung lassen nicht hinlänglich erkennen, dass zum maßgeblich Zeitpunkt der Anordnung der Durchsuchung [...] mehr als nur vage Anhaltspunkte dafür bestanden haben, dass die Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘ auch im Zeitpunkt der vorgeworfenen Tathandlung am 20. Juli 2022 weiterhin existierte (vgl. zu diesem Erfordernis [BGH, NJW 2024, S. 686](#)).“

(eckige Klammer und Hyperlink hinzugefügt)

8. Wie das Bundesverfassungsgericht entschieden hätten, wenn das Amtsgericht Karlsruhe und das Oberlandesgericht Stuttgart ihre Beschlüsse besser begründet hätten (was mangels eines Mehr als „vage[r] Anhaltspunkte und bloße[r] Vermutungen“ für den Fortbestand des verbotenen Vereins **unmöglich** war) erfahren wir nicht.

9. a) Das Amtsgericht Karlsruhe kommt mit einem milden Satz davon:

„Ausdrückliche Erwägungen dazu, dass die Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘ auch mehrere Jahre seit Ergehen der Verbotsverfügung vom 14. August 2017 noch existierte, finden sich in der amtsgerichtlichen Durchsuchungsanordnung vom 13. Dezember 2022 nicht.“ (erster Satz von Tz. 39)

b) Auf den Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart geht das Bundesverfassungsgericht deutlich ausführlicher und insofern kritischer ein (Satz 2 von Tz. 39 - 43).

c) Diese Gewichtsverteilung ist insofern etwas merkwürdig, als das Oberlandesgericht – insoweit in Übereinstimmung mit dem Landgericht Karlsruhe – [immerhin mal erkannt hat, daß nur existierende Verein unterstützt werden können](#), während [das Amtsgericht Karlsruhe und auch die Staatsanwaltschaft schon diese grundlegende Tatsache übersahen oder bewußt ignorierten](#).

10. Auf die Frage, ob der Artikel von Fabian Kienert hätte bestraft werden dürfen, wenn der angebliche Verein, der durch den Artikel angeblich unterstützt wurde, zum Veröffentlichungszeitpunkt noch existiert hätte, geht das Bundesverfassungsgericht *nicht* ein. Das Landgericht Karlsruhe hatte diese Frage – in seinem rechtskräftig gewordenen Freispruch für Fabian Kienert – [im Ergebnis zutreffend, aber mit teilweise unzutreffender Begründung verneint](#).